-39875/1773,6

## Sodesurtheil

einer verhenrathen Mannsperson

Ramens

Mathias H.

alt 32. Jahr.

Bu Gifenstadt in hungarn gebürtig,

katholischer Religion,

Welches in Folge der ben dem allhiesigen R. R. Stadtsund Landgerichte wider ihn abgeführten Eriminals Berschrung, und darüber geschöpften, auch von einer hochstöhl. Landesfürstl. Nied. Dest. Regierung bestättigten Erkanntniß an gleich ernannten Mathias H. dem zu Ende angesührten Innhalte gemäß heute den 2. Herbstmonat 1773, allhier in Wien vollzogen wird.

## Innhalt feines Berbrechens.

erlehrnte Zimmerhandwerk, theils durch hausknechts - und Laqueysdienste den nothigen Unterhalt gesuchet. Da er aber im Jahre 1764 seinem damuligen Dienstheren zu Fridau in Stepermarkt ein sidernes Besteck Eszeug, eine Pistolle, und einis ge Wasche entfremdet, und damit uch fluchtig gemachet hat, ist er zu Oedenburg in Hungarn ben dem wirtlichen Berkause derenselben betreten, hierüber in Verhaft genommen, und zumalen diese entfremdete Fahrnise dem verlustigten Dienstgeber gerichtlich wies berum zurückgekommen und, uber die mit ihm abgeführte Unterssuchung mit 30. Stockhreichen gezüchtiget, und von dannen abgesschaffet worden.

Dieje gerichtliche Berfahr ; und Bestrafung bat ben ibm Mathias b. nichts gefruchtet; indem er felbft geftanbig, auch burd bie eingebolten gejegmaßigen Erfundigungen bestättigtermafe fen fein Chemeib, mit welcher er den 24ften Augustmonats bes 1766ffen Sabrelau Cemesmar getrauet worden, gleich' 14. Zage nach folder Erquung treutes berlaffen, fich fodann dem mußigen Lan freichen, und Betteln ergeben , annebens noch ben lebens, geit erfigemeibt feines Speweibs ben abten Beumonate bes 176often Sabrs ju Gung mit einer Lagwerters Birtib fich neuerbinas ordentlich verebeliget , Dieje aber nach einer furgen Beit gleichsfalls wiederum berlaffen , Daruber einer britten ledigen Beibes perjon , unter bem falfcblichen Borgeben , daß er noch ledig fin, abermolen die Berebeligung angetragen, und mit felber bis auf ibre gu Reftenneudorf erfolgte ben erfeitige Befangennehmung, und fobinnie ge Dieberlieferung in ihrem bermaligen Acreft immer einen ebebres deriiden Umgang gepflogen, auch mabrend Diefer letteren Beir bier anderen berichtigten gandftreichern und Di ben wechfelweife fich augefellet , und bollends auf bas Stehlen berleget bat. Wie benn er Mathias D. ferners geftanbig, und durch den hieruber theils gerichts lich, theils eidlich erhobenen Befund rechtserforderlich bewiefen mors

ben ift, baff er in einem Beitraum bon 4. Monaten : Erftens mit Benbilfe eines folden Diebsgefpanns ju Reufeld in Dungarn einen Bauer , und atens ben Ginfiedler ju Debenburg , bann atens in Des fellichaftung des zwenten Diebeanbange Die Ginfiedlerinn in ibret gleich anger Gifenftadt befindlichen Rlaufe, 4tens ju Bolberedorf unweit Mattereborf einen Bauer, und stene ben Ginfiedler gu Gabenderf beitoblen; nicht minder 6tens mittelft Silfleiftung Des drits ten Diebefamerabens, und borgebachten ledigen Weibsperfon unweit houenburg in ber bafigen Ginfiedlereflaufe, und ztens ju Beit. Rreug nachft Gutenbrunn in bem berrichaftlichen Beftandwirthes baufe, benn stens allein in ber Ginudleren am Raiferfteinbruch unweit Brugg an ber gentha, grens in erft erwehntem Brugg, und gwar ebens falle er allein in bem D. D Rapuginerflofter, feinem Borgeben gemaß aus einem nachit der Pforte befindlich gemefenen berfperrten Raftel, bas Darinnen in Bermabrung gelegene Meggeld in Betrag bon 3 fl., und wiederum rotens ein anderesmal bon 30 fr., riftens gu Margas rethen am Moof in der dafigen Einfiedleren, und 12tens in jener ben Der St. Martinsfirche amifchen Mobling und Reudorf Diebifche Ungrife fe unternommen, ferners einer amifchen Gumerein und bof feiner eigenen Befanntnig nach am Bugiteig ichlafend angetroffenen uns befannten Manneperfon , 14tens ju hungarifd Brodersdorf einer Bauerinn, istens ju Engersdorf an der Gifcha einer gleichmäßis gen Bauerinn, und berfelben Schwiegervater; weiters ictens in Bergefellichaftung bes vierten und letten Diebsgehulfen gu St. Georgen unweit Eifenftadt einer Innwohnerinn: 17tens ju Puro bach einer bebauften Bauerinn, igtens ju Gois einer armen Inns mobnerinn ; 19tens bem Ginfiedler ju Rauchenmart, 20tens abers malen zu hungariich Brodersborf einer behauften Bouerinn, 21tens au Que unweit Dannersborf einem gleichfalls armen Innweibe, 22tens im Markthof einer behauften Soldinn, 23tens ju Mans nereborf einem behauften Golben, bann 24tens ben namlichen Lag einem andern behauften Unterthan , und 25tens einem Junmann eben allda, 26tens miederum ju Engeredorf an ber Rifcha einem bebauften Bauer, 27tens einem bortigen Innwohner, 28tens gu

Brunn nächst Enzersdorf einem Burger, und endlich 29tens zu Modling einem gleichmäßigen Burger verschiedenes an Gelde und Geldeswerthe entfremdet, annebens auch zotens aus der Opfers duchse vor der obbemeidten St. Martinskapelle unweit Mödling, zitens aus den Opfersidden in der Kapene auser gleichfalls vorserwähnten Neuseld, zetens in der Kreuzskationskapelle zu Maria Lanzendorf, zitens in der zu Mannersdorf, und endlich zitens ben der Kapene in dem nach Brugg an der Leptha gehörigen Spiztalwalde das darinnen befindlich gewesene Opfergeld vollends auszund hinweggeräubet, solglich in einer so kurzen Zeitkrist 29 diebissche, und 5 rauberische Handlungen, und diese durchgehends theils mitrelst gewatthätiger Erbrechung, theils mit Eröffnung der Thüsren mit Dietrichstüsseln ausgeübet habe.

Nun obschon berer allseitige Berlusisbetrage in zusammenges haltenem Werthe sich auf 257 fl. 47 kr. belausen, so sind doch nicht alle diebsfälige diebisch = und räuberische Unvernehmungen in die Rechts erforderliche Gewißheit gesethet, sondern nur im angeschlasgenen Werthe von 153 fl. 22 kr. beeidiget worden, die übrigen aber in Betrag von 104 fl. 25 kr. unbeschworen geblieben, woran theils über die Zurückstellung einiger geringschäßig einbringlich geswesenen Fahrnißen, theils über die von den verlustigten Partheyen geschehene Rachsicht, und zwar an dem ersten noch ein Schadenssrest von 145 fl. 16 kr., an dem letzteren aber von 60 fl. 37 kr.

perbleibet.

## Inhalt seines Urtheils.

Dieser Mathias H. solle vor das allhiesige Schottenthor auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, und allda mit dem Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Dieses ihme zur wohlverdienten Strafe, andern seines gleichen aber zum er-

Bott fey feiner armen Geele gnadig und barmbergig!